Bundesforum
Vormundschaft und Pflegschaft

Dokumentation

Forum 1: „Potenziale für Kinder und Jugendliche erschließen: Zur Zusammenarbeit von Jugendamt und Ehrenamt (Koordinierungsstellen)

Verweise siehe Handout von Dr. Miriam Fritsche (Forscherin mit Schwerpunkt Vormundschaften) und Matthias Bisten (Landesjugendamt Rheinland/LVR)
Protokoll: Siegfried Essmann AfSD Bremen, Tel. 0421-361-3525, siegfried.essmann@afsd.bremen.de

Kurzbeschreibung

Fokus lag auf den möglichen Aufgaben der Koordinierungsstellen zur Benennung des geeigneten Vormundes gegenüber den Familiengerichten. Wobei benannt wurde, dass bisher nach Schätzungen (nur) ca. ¼ - 1/3 der Jugendämter Koordinierungsstellen eingerichtet haben.

Input

- Vormundschaftsreformen (2014 kleine Reform; 2021/2023 große Reform);
- Zielsetzung die Stärkung der Subjektstellung des Mündels (§§ 1778, 1779 BGB; § 53 SGB VIII);
- § 53 SGB VIII verlangt eine qualifizierte Begründung für die Auswahl des geeigneten Vormundes durch das Jugendamt.
- Es wurde ein Prüfschema zur Auswahl des Vormundes (nach I. Socha) vorgestellt und benannt, dass viele Jugendämter nicht über alle „Säulen“ von möglichen Vormundschaften (Ehrenamt, Berufsvormund, Vereinsvormund) verfügen.
- Die Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung des Jugendamtes – bezogen auf Einzelvormünder – umfasst auch die Berufsvormünder.
- Aufgabe des Jugendamtes, die Einzelvormünder zu beaufsichtigen, kann als Aufgabe der Koordinierungsstellen verortet werden, zumindest sehen sich viele Koordinierungsstellen als diesbezüglich zuständig an.
- Es gibt in Deutschland keine verlässlichen Zahlen über geführte Vormundschaften. Es gibt z.T. in den Jugendämtern keine verlässliche Übersicht über im jeweiligen Zuständigkeitsbereich geführte Vormundschaften. Manch ehrenamtliche Vormundschaften (soziales Netz/Ehrenamt) waren den Jugendämtern nicht bekannt.
- Die Familiengerichte sind verpflichtet, die Jugendämter über die Bestellung eines Vormunds/Pflegers zu unterrichten (MiZi – Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen).

Folie 8: § 55 SGB VIII hat zu deutlichen qualitativen Änderungen geführt:
Ein Amtsvormund kann nicht Aufgaben der anderen vormundschaftsbezogenen Aufgaben übernehmen (Aufgabentrennung gem. § 55 Abs. 5 SGB VIII). Hier kommt den Koordinierungsstellen (soweit es sie gibt) eine zentrale Bedeutung zu.

Beratungspflicht, Unterstützung und Beaufsichtigung durch das Jugendamt gem. § 53a i.V.m. § 57 Abs. 3 SGB VIII:

- Das Jugendamt hat keine Befugnisse zum Erteilen von Geboten, Verboten oder Eingriffe gegenüber den Vormündern/Pflegern.
- Das Jugendamt kann im Einzelfall aber das Familiengericht anrufen und auf Mängel bei der Vormundschafts-/Pflegschaftsführung hinweisen, wenn Mängel nach der Beratung durch das Jugendamt von Seiten der Vormünder/Pfleger nicht behoben werden (§ 57 SGB VIII).
    - Das Familiengericht kann Gebote, Verbote, Auflagen an (Einzel-) Vormünder/Pfleger formulieren, z.B. sich durch das Jugendamt beraten zu lassen.

- Das Jugendamt (Koordinierungsstellen) kann erforderliche Beziehungsarbeit mit Schwerpunkt (ehrenamtliche) Einzelvormünder durch spezifische Angebote gestalten, z.B. Sommerfeste, Gesprächsangebote für Einzelpersonen oder Gruppen (z.B. im Rahmen eines „Stammtisches“).
- Schaffung von Beratungsangeboten für Mündel, Einzelvormünder … außerhalb des Jugendamtes. Diese Aufgabe kann an freie Träger übertragen werden (Thema Ombudsstellen).

Für kleinere Jugendämter kann es ein guter Umsetzungsweg sein, wenn sich mehrere Jugendämter zusammentun und eine gemeinsame Koordinierungsstelle bilden oder zumindest im Bereich der Schulungen kooperieren.

- Ein Teil der Aufgaben kann auch an freie Träger übertragen werden (s. § 76 SGB VIII, demnach Beratung und Unterstützung gem. § 53a SGB VIII), allerdings nicht hoheitliche Aufgaben, etwa gem. §§ 53, 57 SGB VIII.

Wenn ein freier Träger sowohl einen Betreuungsverein und einen Vormundschaftsverein hat, können z.B. Querschnittsaufgaben (Gewinnung von Ehrenamtler, Schulungen …) miteinander verbunden werden.

Thema Vormundschaftsvereine: Die Finanzierung von Vormundschaftsvereinen stellt oft ein Problem dar, da diese oft mit den Vergütungen der Familiengerichte nicht ausreichend finanziert sind (im Gegensatz zur Finanzierung von Betreuungsvereinen).

- NRW: Hier gibt es eine zusätzliche Förderung der Vormundschaftsvereine über die Landschaftsvereine/Landesjugendämter (LVR, LVW).

Folie 9: Schaubild der differenzierten Aufgaben einer Koordinierungsstelle (NRW – LVR). Der Aufgabenkatalog ist sehr umfassend.

Angeregt wurde in der Diskussion, dass sich die Jugendämter vor/bei Einrichtung von Koordinierungsstellen Fragen stellen, z.B.:
- Was haben wir (bereits) im Jugendamt an Strukturen?
- Was benötigen wir an Strukturen?

Mitarbeitende in Koordinierungsstellen sollten (müssen) einen hohen fachlichen Standard erfüllen. Hieran gekoppelt ist u.a. die Frage der Vergütung der Mitarbeitenden in den Koordinierungsstellen, wenn Kooperationspartner*innen der ASD oder die Amtsvormundschaft Vergütungen (TV-L S 14) haben, können die Mitarbeitenden in den Koordinierungsstellen mit einer hohen verantwortlichen Tätigkeit nicht nach TV-L-S 12 eingruppiert werden.

Folie 10: Die Kooperationsstruktur/die Kooperationspartner*innen der Koordinierungsstellen sind höchst vielfältig.

Folie 13: Das Thema der Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormunder*innen kommt den Koordinierungsstellen zu. Es müssen Schulungskonzepte und -angebote entwickelt werden. Es benötigt eine Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich Ehrenamt.

Hinweis: In NRW gibt es unter Leitung der Landesjugendämter (LVR, LWL) einen „Überregionalen Arbeitskreis Koordinierungsstellen“. Dieser AK erarbeitet aktuell eine Arbeitshilfe für Koordinierungsstellen. Diese Arbeitshilfe soll Ende 2025 vorliegen und ist dann bei den Landesjugendämtern in NRW abrufbar.
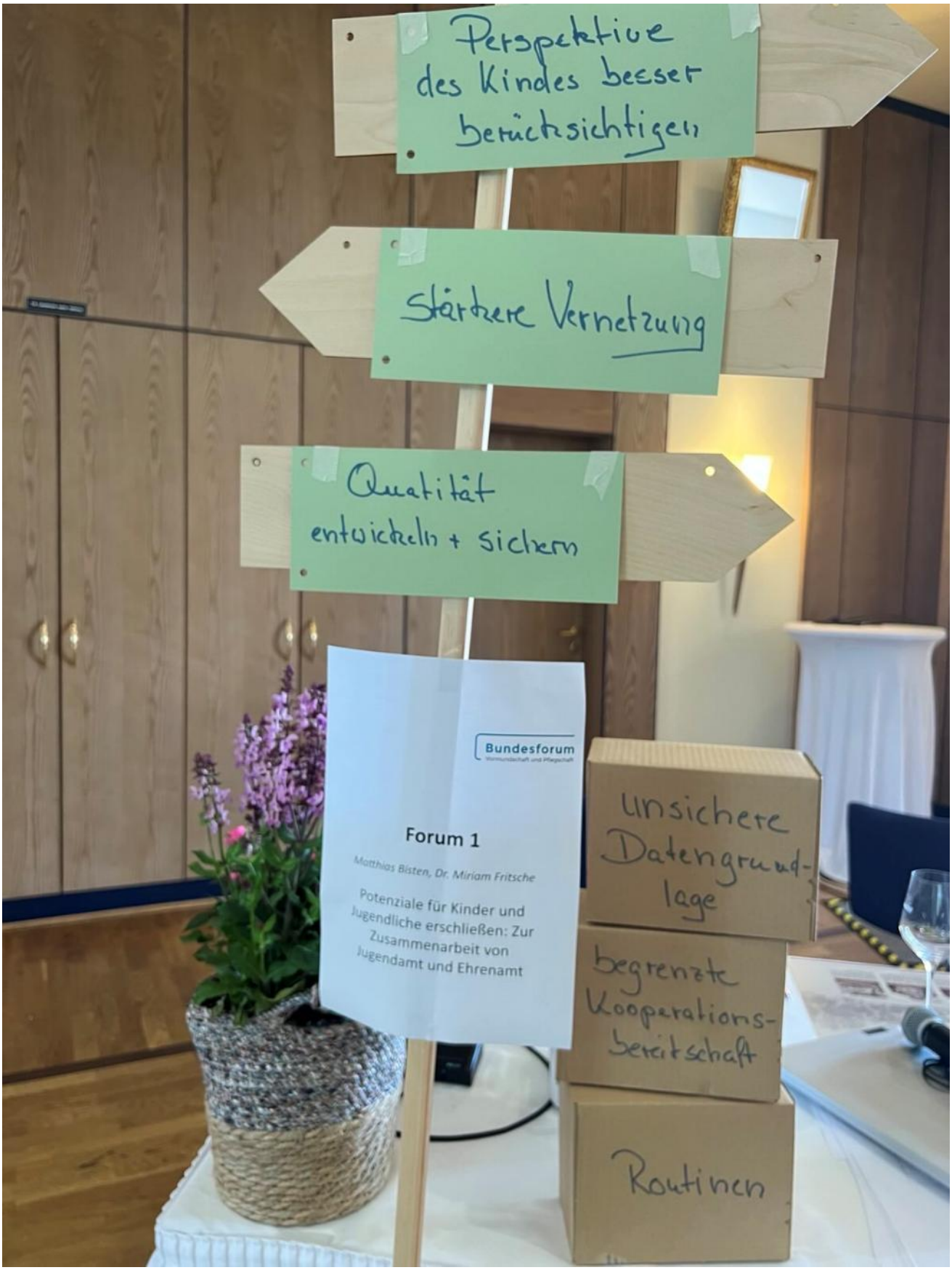
Ziele und Stolpersteine